

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1013K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSTECHNIKKASKO

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten der Haustechnik (AMB) gelten versichert:

- Elektrische Wasserenthärtungsanlagen (Kalkbelegungsmethode und dergleichen.),
- Lüftungsanlagen (inkl. Wärmerückgewinnung),
- Entfeuchtungsanlagen,
- Klimaanlage,
- Zentrale Staubsaugeranlagen,
- Gegensprechanlagen,
- Alarmanlagen, Feuermeldeanlagen, Überwachungsanlagen,
- Steuerung und Elektroantriebe für Tore, Jalousien bzw. Markisen und/oder Beschattungen,
- Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen einschließlich Steuerungsanlagen auf dem Grundstück,
- Aufzugsanlagen, Treppenlifte und dergleichen inkl. Steuerung und Antrieb,
- gesamte Technik von Wellnesseinrichtungen (wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabinen und dergleichen),
- komplette Technik von Swimmingpools im Gebäude und am Versicherungsgrundstück (Filter, Umwälz- und Gegenstromanlage, Beleuchtung inkl. elektrischer Ausrüstung),
- Photovoltaikanlagen (subsidiär).

In Abänderung von Artikel 3 AMB gilt als Versicherungssumme die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ vereinbart.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizze angeführten Selbstbehalt zu tragen.